

die Einwirkungen des Feuers oder die Explosion vernichtet oder beschädigt werden können. Es werden alle Einwirkungen infolge des sich entwickelnden und ausbreitenden Feuers erfaßt, also auch Schwelen, Glimmen, Rauch, Funken, thermische Einwirkungen, die den Gegenstand beschädigen, d.h. den bestimmungsmäßigen Gebrauch beeinträchtigen oder den Gegenstand vernichten, d. h. die Gebrauchsfähigkeit aufheben.

In der Industrie werden mehr und mehr Plaste und Elaste eingesetzt z. B, Polyvinylchlorid-hart (PVC). Bei thermischen Einwirkungen von etwa 50°C fängt dieses Material an, seine Plastizität zu verändern und seine Form zu verlieren. Bei etwa 100°C beginnt es, sich zu zersetzen, und wird es von einer heißen Flamme berührt, so glüht es nur kurz auf, bildet aber selbst keine Flamme.

Mehr und mehr werden in der Industrie z. B. Phenolharz-lacke eingesetzt. Sie entflammen nicht, sondern verschmoren nur.

5*5.3. Explosion

Das Vernichten oder Beschädigen durch Explosion ist mit dem Vernichten oder Beschädigen durch Feuer (Schadenfeuer) zusammengefaßt, da eine Gemeingefahr durch Explosion in ebensolchem, mitunter in noch höherem Maße gegeben sein kann als durch Feuer (Schadenfeuer). Der Täter kann durch viele technisch-physikalische Vorgänge Explosionsgefahren hervorrufen und Explosionen auslösen.

Zu beachten ist bei der Anwendung des Gesetzes, daß nicht nur die durch den Gebrauch von Pulver oder anderen explodierenden Stoffen (Unkrautbekämpfungsmittel) herbeigeführte Explosionen, also solche durch plötzlich auftretende Verbrennungsvorgänge von Gasen, Dämpfen oder Stäuben mit Luft oder Sauerstoff bei Begleitung stärkerer Drucksteigerungen und mit der Folge erheblicher Zerstörungen, vom